



MITTEILUNGEN

der Gemeinde

ALBERWEILER



11. Jahrgang

15. März 1971

Nr. 9

A m t l i c h e r T e i l

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abgabe von Wasser (Wasserabgabesatzung) und über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgung vom 14. März 1971

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges. Bl. S. 129) und der §§ 2, 9 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 18.2.1964 (Ges. Bl. S. 71) hat der Gemeinderat am 14. März 1971 die folgende Satzung zur Änderung der Satzung vom 8.11.1966 in der Fassung vom 17.12.1968 beschlossen:

1. § 13 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Gemeinde stellt den Wasserverbrauch, soweit er nicht in Sonderfällen pauschal berechnet werden muß, durch Wasserzähler fest.

2. § 13 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gemeinde beschafft die Wasserzähler und unterhält sie. Die Wasserzähler bleiben im Eigentum der Gemeinde. Das gleiche gilt für jeden weiteren Wasserzähler. Die Einbaukosten gehen ganz zu Lasten des Grundstückseigentümers. Ebenso die Anschaffungskosten der weiteren Teile der Wasserzähleranlage (§ 2 Absatz 2 Nr. 3) und der Verbindungsstücke. Soweit beim Einbau der Wasserzähleranlage Änderungen an der Verbrauchsleitung erforderlich werden, gehen diese ebenfalls zu Lasten des Anschlußinhabers.

3. § 22 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Meßgebühr wird gestaffelt nach Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von 3 - 5 cm 1,-- DM monatlich und bei einer Nenngröße ab 7 cm 3,-- DM monatlich.

4. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Auf den Anschlag am Rathaus sowie in Grafenwald wird hingewiesen.

2. Feststellung eines Bebauungsplanes im Gewann "Oberfeld"

Der Bebauungsplan "Oberfeld" wurde durch Erlass des Landratsamtes Biberach vom 23.2.1971 genehmigt.

Der genehmigte Bebauungsplan mit Begründung liegt somit ab 16.3.1971 eine Woche lang zur öffentlichen Einsichtnahme auf dem Rathaus auf.

3. Gründung des Wasserverbandes "Alberweiler" mit Sitz in Alberweiler und Auflösung des Wasserverbandes "Osterried" in Alberweiler

Der Wasserverband "Alberweiler" mit Sitz in Alberweiler ist durch Erlass der Satzung gemäß § 169 Wasserverbandsverordnung vom 3.9.1937 am 26. Februar 1971 gegründet worden. Die Satzung liegt im Rathaus in Alberweiler in der Zeit vom 16.3.1971 bis 30.3.1971 14 Tage zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Gleichzeitig wurde der Wasserverband "Osterried" in Alberweiler aufgelöst. Die Verbandsaufgaben werden künftig von dem neu gegründeten Verband "Alberweiler" wahrgenommen.

4. Öffentliche Auflegung des Bebauungsplanes

Der vom Gemeinderat Alberweiler mit Beschluß vom 14.3.1971 gebilligte Entwurf des Bebauungsplanes für das Gebiet "Ghauberg", gefertigt durch Herrn Dipl. Ing. Gerd Maier, 7951 Oberhöfen, im August 1970 im Maßstab 1 : 500 wird mit der erforderlichen Begründung ab 23.3.1971 auf die Dauer eines Monats von 23.3.1971 bis 24.4.1971 gem. § 2 Abs. 6 BBauG auf dem Rathaus öffentlich ausgelegt. Vom Bebauungsplan werden Teilflächen der Grundstücke Parz. Nr. 168, 170 und 172 betroffen. Anregungen und Bedenken zum vorgenannten Bebauungsplanentwurf können während der Auslegungsfrist beim Bürgermeisteramt vorgebracht werden.

5. Gebäudebrandversicherung

Die württ. Gebäudebrandversicherungsanstalt beginnt demnächst mit der ordentlichen Jahresschätzung auf 1.1.1971. Alle Gebäudeeigentümer, die im vergangenen Jahr bauliche Veränderungen an ihren Gebäuden vorgenommen haben, werden aufgefordert, dies in den nächsten Tagen beim Bürgermeisteramt anzumelden. Meldepflichtig sind insbesondere An- oder Umbauten, Instandsetzungen, Abbruch sowie der Zu- oder Abgang von Gebäudesubehör. Soweit für Neubauten bzw. bauliche Veränderungen eine Baugenehmigung ausgesprochen wurde, ist die Anmeldung von Amts wegen vorgenommen worden. Eine besondere Anmeldung durch den Gebäudeeigentümer ist daher nicht erforderlich.

6. Röntgenreihenuntersuchung - Nachzügleraktion

Am Mittwoch, 24. März 1971, findet in Aufhöfen "Bus am Rathaus" die Röntgenreihenuntersuchung für Nachzügler statt. Alle Personen, die das 14. Lebensjahr überschritten haben und am allgemeinen Durchgang der Röntgenreihenuntersuchung nicht teilgenommen haben, werden aufgefordert, der gesetzlichen Röntgenpflicht durch die Teilnahme an der Nachzügleraktion Genüge zu leisten. Den Betroffenen werden hierzu noch Aufforderungen zugestellt.

Nicht amtlicher Teil

1. Kath. Kirchenchor Alberweiler

Auf Wunsch vieler Sängerinnen und Sänger halten wir unsere Chorproben wieder dienstags ab. Die nächste Singstunde findet am kommenden Dienstag, 16. März, statt.

Leider war auch die letzte Singstunde trotz meiner eindringlichen Bitte nicht gut besucht. Bedenken Sie doch bitte auch, daß Sie durch Ihr Fernbleiben vor allem die übrigen Chormitglieder verärgern.

Um der guten Sache Willen und zum Wohle unserer Chorgemeinschaft darf ich Sie heute nochmals bitten, zur nächsten Probe am Dienstag abend um 20.00 Uhr vollzählig zu erscheinen.

Dreher